

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Vechta			
Ggf. Standort	Driverstr. 22, 49377 Vechta			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	bisher: „Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung“ fortan: „Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ ¹			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2011/2012			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienan-	8			

¹ Der Studiengang wurde zuletzt unter dem Titel „Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung“ akkreditiert. Im Zuge des nun durchgeführten Akkreditierungsverfahrens wurde das Konzept des Studiengangs grundlegend überarbeitet und dieser zum Studienstart zum Wintersemester 2020/2021 umbenannt in „Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“. Im vorliegenden Bericht wird fortan ausschließlich diese zukünftig gültige Studiengangsbezeichnung verwendet.

fänger pro Semester / Jahr	
Anzahl der Absolventinnen/Absolventen im Prüfungsjahr 2018	8

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

„Der Fokus dieses neu ausgerichteten Masterstudiengangs ‚Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (neu) / Geographien ländlicher Räume (alt)‘ soll auf der Analyse von ländlichen Räumen, der Identifikation von Determinanten der Transformation sowie der Initiierung und Begleitung von leitbildorientierten Entwicklungsprozessen liegen. ‚Transformationsprozesse in ländlichen Räumen‘ sind ein wichtiges Rahmenthema im Hochschulentwicklungsplan (2019 bis 2023) der Universität Vechta als ‚Hochschule in Verantwortung‘. Der Masterstudiengang ist in der Fakultät II ‚Natur- und Sozialwissenschaften‘ verortet. Das durch die Neuausrichtung interdisziplinär angelegte Studiengangskonzept wird darüber hinaus getragen von Lehrenden aus dem Studienfach ‚Wirtschaft und Ethik‘ (Fakultät I: Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften), aus dem Studienfach ‚Politikwissenschaft‘ (Fakultät II: Natur- und Sozialwissenschaften) sowie einer neuen Stiftungsprofessur ‚Transformationsmanagement‘.

Die Qualifikationsziele tragen der gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientierten Ausrichtung des Masterstudienganges Rechnung. Die betont interdisziplinäre und multiparadigmatische Ausrichtung des Studienganges begründet eine breite wissenschaftliche Befähigung, die aus raumwissenschaftlichen, ökonomischen, politik- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen resultiert. Die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erfolgt auf mehreren aufgrund demografischer, ökonomischer und ökologischer Wandlungsprozesse an Komplexität gewinnenden Berufsfeldern mit einem engen Bezug zu den spezifischen Herausforderungen ländlicher Räume. Die Ausrichtung an den Schlüsselkompetenzen für nachhaltige Entwicklung befördert in einem besonderen Maße die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Im ersten Semester wird Wert auf eine integrative Eingangsphase gelegt, die der zu erwartenden Heterogenität der Studierenden Rechnung trägt. Ziel ist, diese sehr unterschiedlichen Erfahrungen und das Vorwissen zu erschließen und für den interdisziplinären Austausch nutzbar zu machen. Das zweite Semester markiert die Vertiefungs- und Profilierungsphase, die in Form eines Wahlpflichtbereichs eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht. Die seminaristische Unterrichtsform in Kleingruppen begünstigt hierbei intensive Lernerfahrungen und Reflexionsprozesse. Ein besonderes Charakteristikum des Studienganges findet sich im dritten Semester, das in Form einer intensiven, begleiteten Praxisphase stattfindet, die bei Kooperationspartner*innen im In- und Ausland stattfindet. Das dritte Semester dient demnach als mögliches sog. Mobilitätsfenster. Masterarbeit und Kolloquium im vierten Semester beschließen das Studium.

Das Studiengangskonzept zielt ab auf nationale und internationale Studieninteressierte aus transformationsbezogenen Studienfächern und deren fachverwandten Fächer: Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Raumwissenschaft/Geographie. Weiterhin sind Absolventinnen und Absolventen der Biologie, Chemie, Agrar- und Ernährungswissenschaft, Lebensmitteltechnologie, Umweltwissenschaft und Ingenieurwissenschaften angesprochen. An der Universität Vechta besteht eine besondere Anschlussfähigkeit an die Studienfächer ‚Geographie‘, ‚Politikwissenschaft‘ und ‚Wirtschaft und Ethik‘ des Zwei-Fächer-Bachelor ‚Combined Studies‘. (Anlage der Antragsdokumentation der Hochschule)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterremiums

Der Studiengang „Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ basiert auf dem bisher studierbaren Studiengang „Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung“, welcher im Rahmen der Reakkreditierung grundlegend überarbeitet wurde. Hierbei wurde der Fokus des Studiengangs auf das Management von Transformationsprozessen ländlicher Räume gelegt. Die Gutachtergruppe erachtet die neue Zielsetzung des Studiengangs insgesamt als gut. Die neue Ausrichtung des Studiengangs auf das Management von Transformationsprozessen des ländlichen Raumes sieht sie als eine für die Zukunft durchaus tragfähige inhaltliche Neuausrichtung. Die neue Ausrichtung des Studiengangs setzt die Hochschule in einem insgesamt als gelungen zu bewertenden Curriculum um. Die Hochschule hat bei der curricularen Umsetzung die Ergebnisse aus den Rückmeldungen von Studierenden berücksichtigt und konnte hieraus resultierend Änderungen vornehmen, welche eine verbesserte Studierbarkeit erwarten lassen.

In einigen Bereichen konnte die Gutachtergruppe noch Möglichkeiten zur Verbesserung des Studiengangs erkennen. So könnten z.B. die Möglichkeiten zum Absolvieren eines theoretischen Auslandssemesters gestärkt werden (vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Berichts) und an einigen Stellen könnten die beschreibenden Dokumente des Studiengangs aussagekräftiger formuliert werden (vgl. Abschnitt 2.2.1).

Gute und wichtige Bestandteile des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe in Elementen, durch welche der Praxisbezug der Studierenden gestärkt werden kann und diese wichtige Qualifikationen und Kompetenzen erwerben können: So ist im Rahmen des Studiengangs im dritten Semester eine Praxisphase zu absolvieren und im Modul fünf wird den Studierenden eine Exkursion ermöglicht. In der neuen Ausrichtung des Studiengangs ist zudem der Einsatz eines Planspiels vorgesehen. Die Pflege des Alumninetzwerks der Fachvertretungen des Studiengangs konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Sie macht dieses Netzwerk für die Masterstudierenden nutzbar, beispielsweise durch Einbindung der Alumni mittels Vorträgen.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe somit zu einer positiven Bewertung der Qualität des neu ausgerichteten Studiengangs.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
Inhaltsverzeichnis	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)²

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben wurden (ausführlich s. Abschnitt „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“). Der Studiengang setzt laut § 2 der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen" für die Zulassung den Erwerb eines ersten mindestens sechssemestrigen Hochschulabschlusses voraus und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht als „sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiert“ beschrieben (Selbstbericht der Hochschule, S. 4). Dies entspricht nicht der Vorgabe, nach welcher Masterstudiengänge in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden können. Da diese Angabe jedoch in keinem studiengangsregelnden Dokument aufgeführt wird, scheint aus Sicht der Agentur weder eine mögliche Unterscheidung in eine der beiden Orientierungen noch eine Verletzung des Kriteriums vorzuliegen.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.

Der Studiengang sieht gemäß § 9 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. In § 19 Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta“ wird festgeschrieben, dass die Masterarbeit zeigen soll, „dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum Studiengang wird in der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ (behandelt im jeweiligen Rat der Fakultäten I und II am 23.10.2019) definiert.

„Danach ist Voraussetzung für den Zugang zum Studium, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Geographie/Raumwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft und Ethik, Management Sozialer Dienstleistungen, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Agrar- und Ernährungswissenschaft, Umweltwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, wobei die fachlich geeignete Disziplin zumindest als Teilstudiengang eines Zwei-Fach-Studiengangs absolviert sein muss, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, entscheidet dabei der Prüfungsausschuss. Die Zugangs- und Zulassungsordnung (Anlage 25) sieht außerdem Regelungen für jene Fälle vor, dass im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium durch den Prüfungsausschuss Auflagen ausgesprochen werden (siehe insbesondere § 2 Abs. 1 S. 3 zur Nachweisfrist) oder dass aufgrund eines noch nicht vorliegenden Bachelorzeugnisses eine vorläufige Zulassung erfolgen soll (siehe insbesondere § 2 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung).“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 5 f.)

Damit ist zum einen gewährleistet, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang führt laut § 2 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen" zu dem Abschluss „Master of Arts“. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und verortet sich in den Fächergruppen Naturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften sowie Politikwissenschaft, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird für den Abschluss des Studiengangs laut § 2 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen" nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang wurde ein Modulkatalog vorgelegt. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die Vergabe einer relativen Note wird durch die Ausstellung eines Diploma Supplements sichergestellt, welches den aktuellen Vorgaben entspricht. Die Vergabe einer relativen Note wird zudem unter § 23 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ vom 13.10.2017 festgeschrieben. Für die Bildung der relativen Note berücksichtigt die Hochschule die Vorgaben durch den User's Guide des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) (ebd.).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden laut § 4 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ vergeben, sobald ein Modul erfolgreich abgeschlossen wurde oder durch das Bestehen der Masterarbeit. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 4 der „Prüfungsordnung Master Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind je Semester 30 LP zu erbringen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 LP benötigt. Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut Modulhandbuch 27 LP zuzüglich 3 LP für das Masterkolloquium. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein besonderer Fokus auf die Weiterentwicklung des Studiengangs gelegt. Vor allem die inhaltliche Neuausrichtung des Studiengangs auf das Transformationsmanagement und die hierzu gehörenden Veränderungen im Curriculum wurden ausführlich besprochen. Für die Weiterentwicklung hat die Hochschule den Fokus des Studiengangs auf das Management von Transformationsprozessen des ländlichen Raumes verschoben. Diese inhaltliche Neuausrichtung wurde in der Antragsdokumentation ausführlich dargestellt (vgl. Anlage 2) und wird im Rahmen dieses Berichts in den jeweiligen Abschnitten bewertet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Die betont interdisziplinäre und multiparadigmatische Ausrichtung des Studienganges begründet eine breite wissenschaftliche Befähigung, die aus raumwissenschaftlichen, ökonomischen und politik- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen resultiert. Diese Disziplinen und ihre gesellschaftlichen Gegenstandsbereiche ländlicher Raum, Wirtschaft und Politik werden dabei gezielt auf ihre Wechselwirkungen und Zusammenhänge hin analysiert und dadurch ein integratives Verständnis auch komplexer Problemlagen herausgebildet. Räumliche Strukturen und Prozesse werden folglich in ihren ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen erfasst, wodurch raumwirksame politische Planungsprozesse ebenso wie unternehmerische Aktivitäten theoretisiert und praktisch fundiert werden können. Evidenzbasierte theoretische Zugänge werden durch die Vermittlung von (insbesondere) qualitativen Forschungsmethoden flankiert, die in strukturierten Praxisphasen den Studierenden ganzheitliche Lernerfahrungen erschließen. Über die Sprach- und Handlungslogik einzelner Disziplinen hinaus, wird die wissenschaftliche Arbeit an disziplinären und methodischen Schnittstellen gefördert und dadurch auch besondere wissenschaftskommunikative Fähigkeiten entwickelt.

Die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erfolgt auf mehreren, aufgrund demografischer, ökonomischer und ökologischer Wandlungsprozesse an Komplexität gewinnenden Berufsfeldern mit einem engen Bezug zu den spezifischen Herausforderungen ländlicher Räume. Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen die reflexiv-kritische Gestaltung und Begleitung von Transformationsprozessen sowohl in wertschöpfenden Unternehmen, der Regionalentwicklung oder der Wirtschaftsförderung dienenden Organisationen als auch im Rahmen einer unternehmerischen Selbstständigkeit. Schlüsselbranchen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit mit Fach- und Führungsverantwortung stellen insbesondere die Agrar- und Ernährungsindustrie, die Gesundheitsbranche, Tourismus und Regionalmanagement sowie die Politik- und Unternehmensberatung dar. Innerhalb von Organisation werden Absolventinnen und Absolventen auf spezialisierte Fachbereiche vorbereitet (Sustainability, Corporate Social Responsibility, Wertschöpfungskettenmanagement, Regionalmanagement und -marketing etc.) und zur Übernahme von Füh-

rungsverantwortung und Gestaltung systematischer Veränderungs- und Transformationsprozesse („Future Change Agents“) befähigt.

Die kompetenzorientierte Ausrichtung an den Schlüsselkompetenzen für nachhaltige Entwicklung befördert in einem besonderen Maße die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, die zur Analyse von systemischen Zusammenhängen ebenso befähigt werden wie zur kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Handlungslogiken und institutionellen Rahmenbedingungen. Die Studierenden üben den analytischen Umgang mit normativen und strategisch-ökonomischen Fragestellungen gleichermaßen ein und entwickeln ein ausgeprägtes Antizipations- und Kooperationsvermögen. Durch die forcierte und reflektierte Verschränkung von theoretischer Wissensvermittlung und gesellschaftsorientiertem Wirken in realen Praxiskontexten wird weiterhin bürgerliches und politisches Engagement gefördert.“ (§ 2 der Anlage 1 (Studienordnung) der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen")

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Studienordnung als Anlage der Prüfungsordnung) spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass die durchaus zukunftsfähige (Neu-)Ausrichtung des Studiengangs auf das Transformationsmanagement ländlicher Räume gelungen ist. Die derzeitige Beschreibung der Qualifikationsziele trägt dieser Ausrichtung angemessen Rechnung und entspricht den Vorgaben. Sie könnte jedoch noch verbessert werden. Hierfür empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, ein klareres Verständnis des Begriffs „Transformationsmanagement“ zu entwickeln und auf diesem basierend die Zielrichtung des Studiengangs noch stärker zu präzisieren und am Studiengang Interessierten gegenüber zu präsentieren. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die interdisziplinäre Zusammenführung von Verwaltung, Wirtschaft und Technik unter dem Oberbegriff „Transformationsmanagement“ stärker hervorgehoben wird.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass dieser aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung eine gute Befähigung zur Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind gut auf das weiterführende Master-Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni gut gepflegt werden. Die Gutachtergruppe bestätigt die Hochschule auf diesem Wege und möchte anregen, diese guten Praxiskontakte auch in Zukunft für eine Praxisverbindung der aktuell Studierenden zu nutzen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Dieser Zielsetzung tragen vor allem auch diejenigen Elemente des Studiengangs Rechnung, in welchen das namensgebende Thema „Transformation des ländlichen Raums“ behandelt wird. Zusätzlich wird dieser Qualifikationsbereich implizit und mit Bezug zu den jeweiligen Inhalten weiterer Module gestärkt. Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben und werden von der Gutachtergruppe nicht bemängelt. Über die Vorgaben hinausgehend möchte die Gutachter-

gruppe der Hochschule empfehlen, die Beschreibung der Qualifikationsziele noch ein wenig stärker zu präzisieren, so dass (zukünftig) Studierende einen größtmöglichen Nutzen aus den Beschreibungen ziehen können. Die Lehrveranstaltungen sind aktuell wenig aussagekräftig benannt und könnten dergestalt betitelt werden, dass aus den Namen der Lehrveranstaltungen die behandelten Inhalte besser erkennbar werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über die Vorgaben hinausgehend möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, die Beschreibung der Qualifikationsziele auf Modulebene noch ein wenig stärker zu präzisieren, so dass Studierende einen größtmöglichen Nutzen aus den Beschreibungen ziehen können. Die Lehrveranstaltungen sind aktuell wenig aussagekräftig benannt und könnten dergestalt betitelt werden, dass aus den Namen der Lehrveranstaltungen die behandelten Inhalte erkennbar werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, ein klareres Verständnis des „Transformationsmanagements“ zu entwickeln und auf diesem basierend die Zielrichtung des Studiengangs noch stärker zu präzisieren und am Studiengang Interessierten gegenüber zu präsentieren. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die interdisziplinäre Zusammenführung von Verwaltung, Wirtschaft und Technik unter dem Oberbegriff „Transformationsmanagement“ stärker hervorgehoben wird.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als konsekutiver Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von vier Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen aus dem Bereich Geographie mit einer spezifischen Ausrichtung auf die Gestaltung von Transformationsprozessen ländlicher Räume. Hierfür werden im ersten Semester drei Pflichtmodule belegt („Integrative Perspektive auf Transformation in ländlichen Räumen“, „Methoden zur Gestaltung von Transformation“ und „Lernen und Wirken in Kontexten der Transformation“). Jedes der Module umfasst 10 ECTS-Punkte. Im zweiten Semester sind von insgesamt vier angebotenen Wahlpflichtmodulen drei zu wählen. Jedes der Module umfasst 10 ECTS-Punkte. Das dritte Semester enthält eine Praxisphase im Umfang von 25 ECTS-Punkten sowie das Modul „Profilierungsbereich“ (5 ECTS-Punkte). Hochschulweit wird ein Pool überfachlicher Profilierungsmodule angeboten, aus dem die Studierenden eines wählen können. Hier werden Inhalte aus den exemplarisch genannten Bereichen Nachhaltigkeit, Internationalisierung und Interkulturalität, Politik oder auch Kommunikation angeboten. Das vierte Semester ist der Masterarbeit nebst Masterkolloquium im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten vorbehalten.

Durch den Einsatz einer Lerner aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Veranstaltungen werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Zudem

plant die Hochschule in der zukünftigen Durchführung des Studiengangs den Einsatz eines Planspiels, durch welches ebenfalls eine Lernenden Aktivierung erwartet werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen Geographie/Transformationsprozessen sowie teils überfachlichen Anteilen ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahl-, Profilierungs- und Vertiefungsmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind. Vor allem die avisierte Einbindung eines Planspiels konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Ebenfalls positiv bewertet die Gutachtergruppe die curriculare Verankerung einer Exkursion in Modul 5. Diese stellt ein gutes Element des weiterentwickelten Studienkonzepts dar.

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte die Beschreibung des Praxismoduls verbessert werden, indem diese etwas realitätsnäher formuliert würde. Die derzeitige Beschreibung ist zwar ausreichend zur Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben, jedoch könnten Studierende aus einer präziseren Beschreibung einen größeren Nutzen ziehen.

Eine Anpassung des Moduls „Profilierungsbereich“ könnte aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll sein, da dieses mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten geplant ist, jedoch viele Wahlmöglichkeiten aus diesem hochschulweit angebotenen Modul-Pool einem ECTS-Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechen.

Bezüglich der Module des dritten Semesters (Praxisphase im Umfang von 25 ECTS-Punkten sowie „Profilierungsmodul“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten) sieht die Gutachtergruppe eine Optimierungsmöglichkeit darin, Studierenden die Wahl zwischen Absolvierung eines Profilierungsbereichsmoduls oder einer entsprechenden Verlängerung des Praxismoduls zu ermöglichen. Der Studiengang verfolgt ein stringentes Ziel und vermittelt den Studierenden eine sinnhafte Kombination der fachlichen und überfachlichen Inhalte und Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 9 der "Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen

im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Das dritte Semester des Studiengangs bietet innerhalb der insgesamt vier Semester curricular die beste Möglichkeit für ein Mobilitätsfenster, da hier lediglich die Module „Profilierungsmodul“ sowie eine Praxisphase zu absolvieren sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das dritte Semester eine curricular verankerte Möglichkeit für die Mobilität der Studierenden darstellt. Diese erhalten hierdurch die Möglichkeit, vor allem die Praxisphase an einem anderen Ort (national oder auch im internationalen Umfeld) zu absolvieren. Sollten die Studierenden jedoch das dritte Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren wollen, so haben sie dann lediglich die Möglichkeit, sich das Profilierungsmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten anerkennen zu lassen. Eine Anrechnung der an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen auf die Praxisphase ist nicht möglich (und wäre auch nicht sinnvoll, da die Praxisphase ein wertvolles Element des Studiengangs darstellt). Die Gutachtergruppe bewertet daher das derzeitige Internationalisierungskonzept für den Studiengang als ausreichend und ausbaufähig, auch zur Erreichung des in der Studiengangbeschreibung formulierten Anspruchs. Die Stärkung der Internationalisierung im Studiengang könnte z.B. durch Einbindung entsprechender fachlicher Inhalte in die Lehrveranstaltungen erreicht werden. Durch die geringe Kohortengröße konnten Wünsche der Studierenden nach Auslandsaufenthalten in der Vergangenheit immer individuell geplant bzw. auch durchgeführt werden, erforderten jedoch einen großen Planungsaufwand, um nicht studienzeitverlängernd zu wirken. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird. Diese Betreuungsleistung der Fachvertreter(innen) bewertet die Gutachtergruppe insgesamt als sehr gut. Sie möchte der Hochschule, der laut eigenem Bekunden Internationalität sehr wichtig ist, jedoch empfehlen, den Studierenden weiter zu erleichtern, ohne Zeitverlust ein theoretisches Auslandssemester einzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule, der laut eigenem Bekunden Internationalität sehr wichtig ist, jedoch empfehlen, den Studierenden weiter zu erleichtern, ohne Zeitverlust ein theoretisches Auslandssemester einzulegen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In Anlage 32 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Aktuell wird der Studiengang durch 4 Professuren sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (jeweils 1,0 VZÄ) getragen, durch welche 28 SWS Lehre im zu akkreditierenden Studiengang erbracht werden. Zur Umsetzung der inhaltlichen Neuausrichtung wird das Personal um eine Stiftungsprofessur (Arbeitstitel „Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“, 1,0 VZÄ) erweitert, welche weitere 9 SWS Lehre erbringen soll.

Die Hochschule hat mehrere Programme zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden implementiert und führt diese im Verbund mit den Universitäten Osnabrück, Oldenburg und Bremen durch.

„Darüber hinaus bietet die Universität Vechta seit mehreren Jahren eigene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das Personal sowohl im Wissenschafts- wie im Dienstleistungs-

tungsbereich an. Dadurch haben die Beschäftigten die Möglichkeit, in den Bereichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Gesundheitskompetenzen ihr Wissen zu erweitern. Insgesamt 10-mal wurde bis 2015 das Nachwuchsförderprogramm Qualita durchgeführt. Dieses Programm bot im Rahmen eines über ein Jahr laufenden Angebots Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit, sich vielfältige fachliche, persönliche und didaktische Kompetenzen für ihr Berufsfeld anzueignen. Ergänzt wurde es vor einigen Jahren durch ‚Qualita plus‘, einem Mentoring-Programm für weibliche Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Endphase ihrer Qualifikationsarbeit. Um flexibler auf die Wünsche der Nachwuchswissenschaftler*innen eingehen zu können, wird das Qualita-Programm derzeit als ‚offenes Workshopprogramm‘ im Graduiertenzentrum geführt, ergänzt um ein Karrierecoaching-Programm für fortgeschrittene Doktorandinnen und frühe Postdoktorandinnen.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Professor(inn)en zu einem Großteil die Lehre in dem zu akkreditierenden Studiengang übernehmen, was insgesamt positiv ist.

Die Gutachter(innen) beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Auch die in den Vor-Ort-Gesprächen thematisierte Teilnahme an diesen Angeboten konnte die Gutachtergruppe überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Selbstbericht finden sich auf S. 15 ff. Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung des Studiengangs. Daraus ist zu entnehmen, dass die Hochschule über 47 Lehrveranstaltungs-räume sowie seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein weiteres neues Hörsaal- und Seminargebäude mit zwei weiteren Hörsälen und sechs weiteren Seminarräumen verfügt.

Insgesamt stehen 100 Computerarbeitsplätze mit Drucker für die Studierenden zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Bibliothek „mit einem Gesamtbestand von ca. 526.531 physischen Medieneinheiten (Monographien, Zeitschriftenbände), davon stehen ca. 31% frei zugänglich im Lesebereich. Laufend werden ca. 470 gedruckte Zeitschriften gehalten, und es besteht die Möglichkeit zur Nutzung von ca. 25.815 E-Journals und ca. 45.500 E-Books und Fachdatenbanken.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 16). Diese ist mit 254 Einzelarbeitsplätzen für die Studierenden ausgestattet.

Für den Studiengang stehen neben einer Koordinationsstelle Ressourcen für den Einsatz weiteren nicht-wissenschaftlichen Personals (wie z.B. Tutor(inn)en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder auch Lehraufträge) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-wissenschaftliche personelle Ausstattung als geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs. Die Gut-

achtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die insgesamt 10 angebotenen Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Portfolio-Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, einen Praktikumsbericht, sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium vor.

In § 25 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut § 21 derselben Ordnung nicht für die Masterarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass relativ viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (mit einer Ausnahme mindestens 10 Leistungspunkte je Modul, in einem Fall 5 Leistungspunkte für das Modul „Profilierungsbereich“), höchstens drei Module je Semester) werden pro Semester in regulären Studienverlauf nicht mehr als 3 Prüfungsleistungen abgefordert. Dies entspricht einem plausiblen Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie einer belastungsangemessenen Prüfungsdichte. Diese Struktur stellt die Studierbarkeit sicher.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. In exemplarisch vorgelegten Ergebnissen dieser Erhebung wurde erkennbar, dass die Studierenden in aller Regel den kalkulierten Workload der Module für angemessen hielten. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen wurde ebenfalls abgefragt und wird in aller Regel als hoch eingestuft.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z.B. eine zentrale Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Weiter gibt es einen Career Service sowie eine Studieneinführungswoche. Während des Studiums werden die Studierenden durch Studienkoordinator(inn)en unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation zuständig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Daten und Auswertungen der Studierendenbefragungen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienabschlussgespräch) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und reagiert auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern. So wurden z.B. auch für die grundlegende Neuausrichtung des Studiengangs im Rahmen dieser Reakkreditierung die Ergebnisse dieser Instrumente beachtet.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Beim Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis

ggf. angepasst. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

Die Hochschule führt im Selbstbericht zum fachlichen Bezug weiter aus:

„Der Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen zeichnet sich durch einen hohen Bezug zu den gegenwärtigen gesellschaftlichen Themen ‚Transformation‘ und ‚Nachhaltigkeit‘ aus, für die aus der interdisziplinären fachwissenschaftlichen Perspektive ein kontinuierlicher Diskussions- und Entwicklungsprozess zu beobachten ist. Gleichzeitig werden aus politischer Ebene auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (Global – Europäisch – National – Regional) normative Setzungen (Global Sustainability Goals, Agenda 2030, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Bioökonomiestrategie Weser-Ems) entwickelt. Der enge Praxisbezug des Studiengangs, die explizit erwünschte Verzahnung mit Entscheidungsträgern und Akteuren der Region und die Kooperation im Rahmen der vorgesehenen Praxisphase sichern die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist der Studiengang und ein großer Teil der Lehrenden in die Aktivitäten des Forschungsinstituts ISPA (Institut für Strukturforchung und Planung in agrarischen Intensivgebieten) eingebunden, wodurch die Anforderungen an eine hohe wissenschaftliche Qualität voll erfüllt und auch gesichert erscheinen.

Entscheidend für die fachliche-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs ist aber der durchgängige interdisziplinäre Aufbau der Module, die per se den Austausch von Fachwissen und fachspezifischen Perspektiven notwendig machen. Die übergreifende raumwissenschaftliche Klammer des Bezugs auf ländliche Räume wirkt auf einen engen themenbezogenen Fokus unter Einbeziehung aller denkbaren Perspektiven hin.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 26)

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall des hier zu akkreditierenden Studiengangs – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen und dem neu erarbeiteten Curriculum gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Die Gutachtergruppe sieht den zu akkreditierenden Studiengang unter dem Aspekt der fachlich-inhaltlichen Gestaltung als insgesamt gut gelungen an. Vor allem die im Rahmen der Reakkreditierung vorgenommene inhaltliche Neuausrichtung auf den Prozess der Transformation ländlicher Räume ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen und sichert die Aktualität der vermittelten Inhalte und Qualifikationen. Die interdisziplinäre Zusammenführung von Verwaltung, Wirtschaft und Technik unter dem Oberbegriff „Transformationsmanagement“ wird im überarbeiteten Konzept bereits angemessen deutlich, könnte jedoch noch stärker hervorgehoben werden. In der inhaltlichen Ausrichtung auf den ländlichen Raum sieht die Gutachtergruppe ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs in Deutschland. Die Absolvent(inn)en werden einen Arbeitsmarkt bedienen können, der bisher stark vernachlässigt wird. Die Umbenennung des Studiengangs trägt der inhaltlichen Neuausrichtung angemessen Rechnung und spiegelt die Modernisierung und Schärfung des Profils des Studiengangs angemessen wider. Die sehr aktuelle Ausrichtung des Studiengangs befähigt die Absolvent(inn)en zu einem interdisziplinären Ansatz, welcher sie gut für eine weiterführende Berufstätigkeit qualifiziert. Die Zusammen-

arbeit mit Verwaltung und Wirtschaft vor Ort könnte im Sinne des Praxisbezugs des Studiengangs gestärkt werden. Auch könnte durch einen Lehrauftrag studiengangrelevantes Wissen von außen eingeworben werden. Dabei ist z.B. an die Vermittlung rechtswissenschaftlich Fragestellungen (z.B. Verwaltungs-, Planungs-, Umweltrecht) zu denken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, ergänzend zum ansonsten inhaltlich gut gestalteten Curriculum, den Studierenden die Grundlagen des Bau- und Förderrechts zu vermitteln vor allem mit Bezug zu Wirtschaft und Technik (hier besonders auf Mobilität und neue Energien bezogen). Hierfür könnte durch einen Lehrauftrag studiengangrelevantes Wissen von außen eingeworben werden. Dabei ist z.B. an die Vermittlung rechtswissenschaftlich Fragestellungen (z.B. Verwaltungs-, Planungs-, Umweltrecht) zu denken.*

2.2.3.2 Lehramt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs angewendet wird. Das System zielt darauf ab, Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs heranzuziehen. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben wird. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Zur Beurteilung des Studienerfolgs wurden der Gutachtergruppe gut aufbereitete Statistiken und Kennwerte zur Verfügung gestellt (vgl. „Eckdaten zum Masterstudiengang“, S. 2 f. des Selbstberichts, vgl. Anlagen 14, 15). Aus den Daten geht hervor, dass 30 von 50 Studierenden, welche zwischen 2014 und 2017 ihr Studium aufgenommen haben, dieses innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester absolviert haben. Die mittlere Fachstudienzeit lag bei 5,3 Semestern. Innerhalb des Notenspektrums zwischen 1,7 und 2,3 haben innerhalb der Prüfungsjahre 2014 bis 2018 ca. 86% der Studierenden ihren Abschluss erreicht, weitere knapp 7% lagen im Bereich 1,0/1,3 und weitere knapp 7% zwischen 2,7 und 3,3.

Die Hochschule hat mit dem Akkreditierungsantrag die Ergebnisse der Workloaderhebung 2019 vorgelegt und zudem ein Protokoll über ein Studiengangsabschlussgespräch mit Studierenden aus dem Januar 2018. In diesem wurde strukturiert mittels Speed Datings sowie über die Abfrage skaliertes Aussagen ein Feedback der Studierenden erhoben.

Die Hochschule führt strukturiert Absolvent(inn)enbefragungen durch: „Die zentrale Rolle in der Phase Studienabschluss bzw. Übergang in den Beruf spielen im Befragungskonzept des Qualitätsmanagements die Absolvent*innen-Verbleibstudien. 2018 nahm die Universität Vechta bereits zum elften Mal am Kooperationsprojekt ‚Absolventenstudien‘ (KOAB) des Instituts für Angewandte Statistik (zuvor: Internationales Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel, INCHER) teil (zum Fragebogen siehe Anlage 42)“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 28 f.). Über dieses Instrument hinaus wertet das Qualitätsmanagement der Hochschule die Befragungsergebnisse auch auf Studiengangsebene aus.

Die oben beschriebenen Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule in den folgenden Dokumenten beschrieben bzw. in folgenden Gremien (hier Auszüge) behandelt:

- Studieneingangsbefragung: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 26.09.2018
- Workloaderhebungen: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 19.11.2018
- Absolvent*innenbefragung: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 30.07.2018; dieses verweist auf das vertraglich vereinbarte Pflichtenheft des ISTAT, insbesondere in datenschutzrechtlichen Fragen, das somit inhaltlicher Bestandteil des hauseigenen VVT ist
- Lehrveranstaltungsbewertung hier: modifiziertes Verfahren ursprünglich geplant ab 2020 - vorbehaltlich der Pandemie-Entwicklung im SoSe 2020: nach Behandlung der Kriterien und des Verfahrens in den Studienkommissionen der drei Fakultäten (bereits abgeschlossen) vorgesehen (wg. Pandemiesituation) für die Umlaufverfahren-Sitzung der Zentralen Studienkommission am 08.04.2020, dort Top 24 mit Beratungsvorlage; zusätzlich im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 23.05.2019
- Seit Gründung der Fakultäten in 2017 in kontinuierlichen Treffen mit der/dem Vizepräsident*in für Lehre und Studium sowie den Studiendekan*innen und Geschäftsführungen aller drei Fakultäten zur Diskussion weiterer Eckpunkte und Veränderungsbedarfe im Verfahren der Lehrveranstaltungsbewertung (siehe Terminübersicht in der Anlage) mit Berichten in den Studienkommissionen der Fakultäten (dto.)
- Diskussionen zu früheren Lehrveranstaltungsbewertungen z. B.: Kriterien und Verfahren behandelt in der früheren Zentralen Kommission für Lehre und Studium in Sitzungen 12/2011 und 04/2015 und 03/2017 (hier: "smarte" Lehrveranstaltungsbewertung)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge allgemein und so auch der hier zu reakkreditierende unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden und Absolvent(inn)en festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat (beispielhaft diskutiert wurde z.B. die Implementierung von von Studierenden geforderten Inhalten).

Die Gutachtergruppe bewertet die vorgelegten Zahlen zum Studienerfolg als angemessen. Der leicht über der kalkulierten Regelstudienzeit liegenden durchschnittlichen Studiendauer will die Hochschule auch mit dem zur Reakkreditierung erfolgten Neuzuschnitt des Studiengangs be-

gegenen. Die Gutachtergruppe begrüßt den Umgang mit den Ergebnissen aus den erhobenen Daten zum Studienerfolg.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen erhalten.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Gutachtergruppe erachtet das durchgeführte Studienabschlussgespräch als ein gutes Instrument, um Rückmeldung der Studierenden zu erhalten und konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule Instrumente wie dieses nutzt, um den Studiengang gezielt weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat per Verkündung zum 12.10.2017 eine „Richtlinie Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ beschlossen (s. Anlage 21 des Selbstberichts der Hochschule). Mittels dieser wird die Gleichstellung der Studierenden mit zu betreuenden Kindern innerhalb der Hochschule geregelt, z.B. mittels besonderer Regelungen bzgl. abzuleistender Prüfungen oder zu absolvierender Praktika. Am selben Tag wurde die „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ veröffentlicht (s. Anlage 20 des Selbstberichts der Hochschule). In dieser sind unterschiedliche mögliche Beeinträchtigungen aufgelistet sowie exemplarisch dargelegt, mit welchen Maßnahmen diese Nachteile ausgeglichen werden sollen. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule einen Gleichstellungsplan entwickelt. Sowohl die o.g. Richtlinien als auch der Plan zur Gleichstellung gelten für alle Studiengänge der Hochschule – so auch für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden. Die Hochschule legt im Selbstbericht dar, dass der Frauenanteil innerhalb der Studierenden über 70% liegt. 65% der Beschäftigten sind weiblich und von den 65 Professuren (Stichtag 01.02.2018) sind 33 mit Frauen besetzt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders die geringe geplante Kohortengröße dient strukturell als Vorteil, um der Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Gutachtergruppe konnte während der Begehung feststellen, dass z.B. auch der Aspekt eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs nicht nur auf dem Papier existiert sondern von den Vertreter(innen) der Hochschule in vorbildlicher Weise selbstverständlich gelebt wird.

Während der Begehung fiel der Gutachtergruppe auf, dass auch die sanitären Einrichtungen der Hochschule dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung tragen, indem z.B. Toiletten explizit für alle Geschlechter inkl. drittem Geschlecht verfügbar waren (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Beschilderung von Waschräumen für alle Geschlechter

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Um die Rückmeldungen aus dem Begehungsverfahren in die Entwicklung des Studiengangs einfließen lassen zu können, hat die Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ sowie die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ als Entwurf vorgelegt. Es wird empfohlen, zur Beantragung der Akkreditierung beim Akkreditierungsrat verabschiedete Versionen dieser Ordnungen einzureichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Susan Grotefels – Honorarprofessorin: Lehre und Forschung auf dem Gebiet des öffentlichen Bau-, Planungs- und Umweltrechts und Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Raumplanung, Universität Münster

Vertreter der Hochschule: Herr Prof. Dr. Markus Hassler – Professur für Humangeographie, Regionalforschung / Regionalpolitik (Fachbereich Geographie), Philipps-Universität Marburg

Vertreter der Berufspraxis: Herr Paul Eldag – Leiter des Fachbereichs Baulandentwicklung & Stadtentwicklung, Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Vertreterin der Studierenden: Frau Alina Blume – Master-Studentin der Angewandten Geographie, RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<p>Masterstudiengang „Geographien ländlicher Räume“³ (4 Sem. Regelstudienzeit): Erfolgsquote 60 % => ermittelt über die vier Prüfungsjahre 2014 bis 2017; d. h. von 50 Studierenden des 1. Fachsemesters der vier Jahre (WiSe 2011/2012 bis WiSe 2014/2015) haben 60 % (= 30 Studierende) in der „Regelstudienzeit plus zwei Semester“ abgeschlossen.</p> <p>Datengrundlage: amtliche Prüfungsstatistik. Die Erfolgsquote ist ermittelt auf Basis des Quotienten der Absolvent*innen im Prüfungsjahr X und der Studienanfänger*innen aus Jahr X minus (Regelstudienzeit + 2 Semester)</p>												
Notenverteilung	<p>Abschlussnoten über <u>fünf</u> Prüfungsjahre gemittelt (hier: 2014 bis 2018; die Abschlussnoten werden gerundet zu 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3 usw.).</p> <p>Ergebnis im Studiengang Master Geographien ländl. Räume bei einer Gesamtzahl von 44 erfassten Abschlussnoten (1-mal „nicht bestanden“):</p> <table> <tr> <td>1,0/1,3:</td> <td>n=3</td> <td>(6,82</td> <td>%)</td> </tr> <tr> <td>1,7/2,0/2,3:</td> <td>n=38</td> <td>(86,36</td> <td>%)</td> </tr> <tr> <td>2,7/3,0/3,3:</td> <td>n=3</td> <td>(6,82</td> <td>%)</td> </tr> </table>	1,0/1,3:	n=3	(6,82	%)	1,7/2,0/2,3:	n=38	(86,36	%)	2,7/3,0/3,3:	n=3	(6,82	%)
1,0/1,3:	n=3	(6,82	%)										
1,7/2,0/2,3:	n=38	(86,36	%)										
2,7/3,0/3,3:	n=3	(6,82	%)										
Durchschnittliche Studiendauer	<p>Masterstudiengang „Geographien ländlicher Räume“ (4 Sem. Regelstudienzeit): Mittlere Fachstudiendauer 5,3 Sem. (n=36) => ermittelt über die vier Prüfungsjahre 2014 bis 2017.</p> <p>Datengrundlage: amtliche Prüfungsstatistik zum Stichtag des jeweiligen Sommer- und Wintersemesters</p>												
Studierende nach Geschlecht	<p>gem. Amtlicher Statistik zum WiSe 2018/2019; Kopfstatistik im Master Geographien ländl. Räume (s. Anlage 11): gesamt = 29, davon weiblich 20 => 69 %</p>												

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2020
Erstakkreditiert am:	09.03.2011

³ Bzgl. des Titels s. Fußnote auf dem Deckblatt des Berichts.

durch Agentur:	ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 14.07.2015 bis 30.09.2022 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor(inn)en des Antrags, Studierende und Absolvent(inn)en des Studiengangs, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Allgemeine Campus-Begehung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten

und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)